

Betreff:

Planfeststellung für das Vorhaben "Bahnhof Braunschweig-Gliesmarode: Änderung der Verkehrssituation von Bahn-km 56,200 bis 56,738 der Strecke 1722 Celle-Braunschweig in der Stadt Braunschweig"
Anhörungsverfahren - Stellungnahme Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

23.09.2019

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Anhörung)

Sitzungstermin

25.09.2019

Status

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

01.10.2019

Ö

Beschluss:

Der Stellungnahme der Stadt Braunschweig (Anlage 1) wird zugestimmt.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 b Hauptsatzung. Danach ist die Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren auf den Planungs- und Umweltausschuss übertragen.

Inhalt

Für das Bauvorhaben werden ausschließlich Grundstücke der DB beansprucht.

Am Bahnhof Gliesmarode wird der Mittelbahnsteig an den Gleisen 2 und 3 erneuert. Daneben erhält der Bahnsteig ein Wetterschutzhaus, welches mit einer Infovitrine, einem Rollstuhlplatz und zwei Sitzbänken ausgestattet ist. Der Mittelbahnsteig wird über eine ca. 100 m lange Rampenanlage und eine Personenunterführung zukünftig barrierefrei und behindertengerecht erschlossen. Die Wegeleit- und Informationssysteme und die Bahnsteigausstattung werden entsprechend ergänzt. Das Gleis 1 wird zurückgebaut.

Verfahren

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führt auf Antrag der DB Station & Service AG ein Planfeststellungsverfahren durch.

Für das o. g. Vorhaben wurden die Planfeststellungsunterlagen vom 26.08.2019 bis zum 25.09.2019 öffentlich ausgelegt und die Stadt Braunschweig aufgefordert, bis zum 10.10.2019 zu dem Plan aus ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen.

Die vorgesehene Stellungnahme der Stadt ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme Stadt BS

Anlage 2: Anhörungsverfahren BHF Gliesmarode

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Herrn Kelpen
Göttinger Chaussee 76 a
30453 Hannover

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Entwicklungs- und Standortplanung
Platz der Deutschen Einheit 1

Name: Frau Crone

Zimmer: A 2. 86

Telefon: 470-3780

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 470-3549

E-Mail: karin.crone@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

05.08.2019

P227.30213-6/19 DB
Gliesmarode

19.09.2019

Planfeststellung für das Vorhaben "Bahnhof Braunschweig-Gliesmarode: Änderung der Verkehrsstation" von Bahn-km 56,220 bis 56,738 der Strecke 1722 Celle-Braunschweig in der Stadt Braunschweig"

Anhörungsverfahren - Stellungnahme Stadt Braunschweig

Sehr geehrter Herr Kelpen,

unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise stimmt die Stadt dem Vorhaben zu:

Zur städtebaulichen Planung

Die ausgelegte Planung für den Umbau des Bahnhofes Gliesmarode entspricht den Anforderungen und Wünschen der für dieses Projekt eingerichteten Arbeitsgruppe bei der Stadt Braunschweig. Sowohl die Breite der Unterführung, die Großzügigkeit des Zugangstrichters als auch die Ausbildung der Rampe bilden in der jetzigen Form ein großzügiges Entree zum Bahnhof und werden vollumfänglich mitgetragen.

61.1 hatte in der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, den 2. Zugang zu den Bahnsteigen von der Grünewaldstraße, der auch heute schon inoffiziell existiert, zu erhalten und auszubauen. Hierdurch könnten zum einen lange Wege aus dem zentralen Bereich des östlichen Ringgebietes vermieden werden. Zum anderen wäre damit eine zweite nahezu höhengleiche Erschließung möglich. Diese Anregung konnte aus Sicherheitsbedenken bei der jetzigen Planung nicht berücksichtigt werden. Es wurde daher angeregt, im Zusammenhang mit einem späteren Umbau des Bahnübergangs an der Grünewaldstraße eine östliche Zuwegung zu den Bahnsteigen neu zu untersuchen.

Zum Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Aufgrund der langjährigen bahntechnischen Nutzung der betreffenden Bereiche sind Verunreinigungen im Untergrund zu erwarten. Diese Einschätzung betrifft insbesondere die Gleiskörper inklusive des Gleisschotter wie auch die weiteren Bereiche, die bahntechnisch genutzt wurden.

Bei Erdbewegungsmaßnahmen ist daher verunreinigter Boden, bei Rückbauarbeiten im Gleiskörper zudem verunreinigter Gleisschotter zu erwarten. Diese Materialien unterliegen nach dem Aushub aus dem Untergrund bzw. des Gleiskörpers der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Verwertung dieser ausgehobenen Materialien im Planungsbereich wird auf die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA –Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- Stand 2003 hingewiesen.

Vor einer Verwertung der ausgehobenen oder abgeschobenen Materialien im Planungsbereich sind diese chemisch-analytisch zu untersuchen. Der Mindestumfang der analytischen Untersuchung ergibt sich aus der LAGA Mitteilung 20. Bei dem Analyseumfang ist zudem die bahntechnische Vornutzung inkl. der bahntypischen Herbizide zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass Boden, der aus dem Planungsbereich abgefahren werden soll, zum Teil einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden muss. Hierzu sind ggf. zusätzliche Deklarationsanalysen erforderlich. Der Umfang dieser Analysen richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Entsorgungs- bzw. Verwertungsstellen.

Die genannten Abfälle sowie alle weiteren Abfälle, die bei Maßnahmen im Planungsbereich anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Zum Immissionsschutz

Zu Anlage 1 „Erläuterungsbericht“:

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und die menschliche Gesundheit“ unter Nr. 9.2.1 „Schutzgut Mensch“ ist zu knapp ausgeführt. Hier ist mindestens auf die unter Anlage 11 und 12 beigefügten Lärm-/Schallgutachten zu verweisen und die Essenz der in den Gutachten ermittelten Ergebnisse aufzuführen. Unter Nr. 9.3 „Bewertung der Umweltauswirkungen“ sind diese Ergebnisse zu beurteilen und die daraus folgenden möglichen Handlungsweisen zur Verminderung und Vermeidung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu formulieren. Der lediglich vorgenommene Verweis auf die Anwendung der AVV Baulärm ist unzureichend für eine Bewertung.

Zu Anlage 11 „Baulärmgutachten gemäß AVV Baulärm“:

Im Baulärmgutachten wird ergänzend zur Beurteilung der Immissionen nach AVV Baulärm auch ein Bewertungsansatz zur Einhaltung eines Rauminnenpegels von 40 dB(A) berücksichtigt. Dieser Ansatz kann zur Beurteilung der Einhaltung des Immissionsrichtwerts nicht herangezogen werden, da der für die Berechnung des Beurteilungspegels erforderliche Wirkpegel gemäß AVV Baulärm 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des nächstgelegenen schutzbedürftigen Raumes zu ermitteln ist.

Des Weiteren wird im Gutachten für die Nachtzeit der sogenannte Gesundheitspegel von 60 dB(A) aufgeführt. Grundsätzlich ist es richtig, dass in verschiedenen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen Beurteilungspegel, sogenannte Gesundheitspegel, von 70 dB(A) in der Tagzeit bzw. 60 dB(A) in der Nachtzeit als „absolute Zumutbarkeitsgrenze“ und deren Überschreitung als mögliche Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Satz 1 GG angesehen werden. Des Weiteren werden sie allgemein als Indiz für einen städtebaulichen Missstand gesehen, vor dem Hintergrund, dass die Wohnqualität stark eingeschränkt ist und bei Dauerbelastung eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Pegel stellen jedoch die Obergrenze für die Gesamtbelastung dar und können nicht auf die Immissionen einzelner Emissionsquellen - hier Baulärm - reduziert werden. Vielmehr ist im vorliegenden Fall zur Beurteilung, ob der sog. Gesundheitswert zur Nachtzeit überschritten ist, der Gesamtpegel aus dem zu erwartenden Baulärm und dem vorhandenen Straßen- und Schienenverkehrslärm zu ermitteln. Des Weiteren ist nicht nur der

Gesundheitswert zur Nachtzeit, sondern auch der Gesundheitswert zur Tagzeit (70 dB(A)) zu behandeln.

Unter Kap. 6 „Ermittlung und Abwägung der Vorbelastung (Schienenverkehrslärm)“ fehlt eine Aussage zur Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm.

Zu Anlage 17 „Umwelterklärung“: Anhang II-2 „Formular zur Umwelterklärung“:

Die Frage unter Nr. 2.2b „Können mit dem Vorhaben baubedingt erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen auftreten?“ wurde mit „nein“ beantwortet. Dem kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden, da gemäß Baulärmgutachten in der Tag- und Nachtzeit regelmäßig an einigen Immissionsorten die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (teils erheblich) überschritten wird. Gegenüber diesen überschreitungsverursachenden Bautätigkeiten sind Schallminderungsmaßnahmen vorzunehmen, so dass auch unter Nr. 7.7b „Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden?“ die Frage nicht wie vorgenommen mit „nein“ beantwortet werden kann. Zumal der Schallgutachter im Ergebnis - aufgrund der langen Bauzeit und der erheblichen Überschreitungen - ebenfalls Schallschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen für erforderlich erachtet.

Im Baulärmgutachten wird ein veraltetes Gebäudemodell berücksichtigt. Westlich der Gleise und nördlich der Berliner Straße befindet sich auf der ehemaligen Fläche des Praktiker-Baumarktes mittlerweile ein bauplanungsrechtlich festgesetztes Urbanes Gebiet (Kurzekampstraße-Südwest, GL 53). Die Fläche ist aktuell noch nicht abschließend bebaut; die bis zum Baubeginn errichteten Gebäude sind als schutzbedürftige Nutzungen im Maßnahmenkatalog (s. u.) mit zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die schalltechnische Untersuchung der geplanten Baumaßnahme zum jetzigen Zeitpunkt als erste grobe Einschätzung anzusehen, die voraussichtlich aufgrund der im Gutachten getroffenen konservativen Ansätze eine Überbewertung der tatsächlich auftretenden Baulärmimmissionen darstellt.

Im Vorfeld zu den jeweiligen Tätigkeits- und Zeitblöcken der Baumaßnahme ist unter Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde ein Maßnahmenkatalog zur Lärminderung zu erstellen. Für diesen Katalog sind die im Baulärmgutachten aufgezeigten Möglichkeiten von Lärmschutzmaßnahmen (Kap. 7) kritisch auf technologische Anwendung zu prüfen und weitest möglich anzuwenden.

Bezüglich möglicher Erschütterungen, ist mindestens eine Woche vor dem Einsatz von erschütterungsintensiven Maschinen (z. B. Ramme, Vibrationswalze, Rüttelplatte) oder bei gebäudenahen Bautätigkeiten, die Untere Immissionsschutzbehörde zur Abstimmung/Festlegung von Schutzmaßnahmen bzw. Vorgehensweisen zu informieren.

Zu Anlage 12 „Schalltechnische Untersuchung“:

Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit bezüglich des Betriebs der Gleise „Personen- und Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“ liegt nicht bei der Unteren Immissionsschutzbehörde; diese müsste vielmehr beim Eisenbahnbundesamt (EBA, Außenstelle Hannover) liegen. Von hier konnte aufgrund der geringen Bearbeitungszeit keine intensive Prüfung vorgenommen werden. Beim flüchtigen Sichten viel jedoch auf, dass keine Beurteilung des Gesamtverkehrs vorgenommen wurde und entsprechend auch keine Beurteilung der Gesundheitsgefährdung erfolgte. Des Weiteren wird auch in diesem Gutachten ein veraltetes Gebäudemodell berücksichtigt (s. o.).

Zum Naturschutz

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung 001_V – 011_V sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A/E 1 – A/E 4 sind, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz der Planungsgemeinschaft LaReG GbR vom 16. August 2018 beschrieben, umzusetzen.

Das Ergebnis der Maßnahme 003_V (Kontrolle der zu fällenden Gehölze) ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah nach Kontrolle in Form eines Kurzprotokolls mitzuteilen.

Zum Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im weiteren Verfahren ist die Entwässerungsplanung vorzulegen (Einzugsgebiete, Lageplan, Schnitt). Die vorgelegten hydraulischen Berechnungen sind ausreichend.

Zum Bodenschutz

Aus Altlastensicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Bei Feststellung von Verunreinigungen sind die Bauarbeiten sofort einzustellen: Die untere Bodenschutzbehörde der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bauarbeiten dürfen erst dann wiederaufgenommen werden, wenn seitens der unteren Bodenschutzbehörde der Abteilung Umweltschutz die Unbedenklichkeit der Fortführung der Maßnahmen bestätigt wird.

Zu Kampfmitteln

Es gab im Bereich des Vorhabens Bombardierungen im 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen werden bei Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen.

Zum Stadtklima

Aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Bei Umsetzung der Maßnahme, ist darauf zu achten, dass die baubedingten lufthygienischen Belastungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Zum Klimaschutz

Keine Anmerkungen aus Sicht des Klimaschutzes.

Zur UVP

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Hierfür ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Satz 1 UVPG vorgesehen.

Zur Verkehrsplanung

Unmittelbar werden offenbar keine Kanäle (der Stadt) mit der Planung überbaut, jedoch sind bei einer Einleitung in das Kanalnetz der Stadt die Anforderungen der SE|BS zu berücksichtigen. Die Stadtentwässerung Braunschweig ist, soweit noch nicht geschehen, in die weiteren Abstimmungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Warnecke



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
– Planfeststellungsbehörde –

Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

IRLUDUER
Stadt Braunschweig
Tiefbau und Verkehr
Eing. - 8. Aug. 2019
Gesch. Z 66.
.....Anlagen

STADT BRAUNSCHWEIG
Fachbereich 61
Abt. Verwaltung
Eing. - 9. Aug. 2019

FB 61.5

Bearbeitet von
Thomas Kelpen

E-Mail
Thomas.Kelpen@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
P227.30213- 6/19-DB
Gliesmarode

Durchwahl 05331 984-165

Hannover, 05.08.2019

Planfeststellung für das Vorhaben „Bahnhof Braunschweig-Gliesmarode: Änderung der Verkehrsstation“ von Bahn-km 56,220 bis 56,738 der Strecke 1722 Celle-Braunschweig in der Stadt Braunschweig

Hier: Anhörungsverfahren

Anlage: 2 CD Planunterlagen *fehlen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wird auf Antrag der DB Station&Service AG ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Gemäß § 73 VwVfG übersende ich Ihnen hiermit die Planunterlagen mit der Bitte, bis zum

10.10.2019

Zu dem Plan aus Ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung vom 26.08.2019 bis einschließlich zum 25.09.2019 auch bei der Stadt Braunschweig während der Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> einsehbar.

Erhalte ich bis zum genannten Termin keine Nachricht, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Bedenken gegen den Plan bestehen. Am weiteren Verfahren werden Sie dann nicht mehr beteiligt.

Einwendungen, die privatrechtliche Eigentums- oder sonstige Rechtspositionen betreffen, sind bis spätestens zum **10.10.2019** zu erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Thomas Kelpen

Thomas Kelpen

Dienstgebäude/
Harztorwall 24b
38300 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
05331 984-0
Telefax
05331 984-170

E-Mail
Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10
IBAN: DE64 2073 0010 3003 0100 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10